

TOP	Sachverhalt
	Für die Finanzierung von Leistungen sind im SGB VIII die Förderungs- und die Entgeltfinanzierung vorgesehen. Im Rahmen der Entgeltfinanzierung bestehen zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen. Entweder werden diese auf Grundlage der §§ 78a ff SGB VIII abgeschlossen oder Rechtsgrundlage ist § 77 SGB VIII, sofern die jeweiligen Leistungen nicht vom Katalog des § 78a Abs. 1 SGB VIII erfasst sind. (§ 77 Satz 1 SGB VIII). Soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend. (§ 78e Abs. 1 SGB VIII) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Diese Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII schließen. (§ 78e Abs. 3 SGB VIII) Der Freistaat Bayern hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht Entgeltkommissionen zu bilden. Grundsätzlich obliegt die Verhandlung über das Entgelt als stationäre Jugendhilfe somit bei der Entgeltkommission Franken. Der Jugendhilfeträger Erleben, Arbeiten und Lernen - Evangelische Jugendhilfe e. V. hat zum 01.01.2024 in ehemaligen Internatsräumlichkeiten der Kongregation der St. Franziskusschwestern in Vierzeinheligen den Betrieb einer Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen. Hierfür wurde im Dezember des Jahres 2023 eine Betriebserlaubnis als heilpädagogische Wohngruppe bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Am 29.12.2023 wurde die Erlaubnis in Aussicht gestellt, lag zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme aber noch nicht vor. Die Einrichtung wird daher als Notunterkunft betrieben. Nach Auskunft der Regierung von Oberfranken und der Entgeltkommission Franken ist für die Vereinbarung des Entgelts für Notunterkünfte das örtliche Jugendamt verantwortlich. Mit dem Jugendhilfeträger Erleben, Arbeiten und Lernen - Evangelische Jugendhilfe e. V. wurde die in der Anlage befindliche vorläufige Entgeltvereinbarung verhandelt. Die Höhe des Tagessatzes von 210,99 € erscheint, gerade im Hinblick auf die aktuelle Belegung sachgerecht (vor allem erst kürzlich in Obhut genommene Jugendliche, die einen sehr hohen Arbeitseinsatz erfordern). Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. § 70 Abs. 2 SGB VIII. Es handelt sich nicht um eine Entscheidung über einen Einzelfall, sondern um eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Leistungsgestaltung, der finanziellen Auswirkungen und der Qualitätsentwicklung, die auf eine unbestimmte Vielzahl von Einzelleistungen Anwendung findet. Die Vereinbarung ist als Grundsatzangelegenheit daher vom Jugendhilfeausschuss zu genehmigen.

TOP	Sachverhalt			
Die angegebenen Gesamtkosten der Maßnahmen ergeben sich aus einer (üblich) kalkulierten Belegung an 345 Tagen mit 8 Jugendlichen. Der Freistaat Bayern erstattet den örtlichen Jugendämtern (in der Minderjährigkeit vollumfänglich) die Ausgaben für Jugendhilfeleistungen an unbegleitete minderjährige Ausländer. Eine Belegung mit jungen Volljährigen ist nicht vorgesehen.				
Finanzielle Auswirkungen		Abstimmung mit Kreiskämmerei ist		
☒ ja	☐ nein	☒ erfolgt	☐ nicht erfolgt	☐ nicht erforderlich
1	2	3	Finanzierung	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/-lasten	Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	
ca. 580.000,- €			ca. 580.000,- €	
Veranschlagung			Haushaltsstellen	
☒ Im VwH 2024	☐ Im VmH 20	☐ nein	☐ ja, mit	4559.1624 4559.7700
Lichtenfels, den 07.02.2024 Landratsamt:				
Meißner Landrat		Hahn Sachgebietsleitung		